

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Flammendurchschlagsicherung bei Entgasung

Vorgelegt von den Niederlanden* **

Zusammenfassung

Verbundene Dokumente:	Keine
Zu ergreifende Maßnahme:	Keine
Verbundene Dokumente:	Informelles Dokument INF.14 der 39. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses

Einleitung

1. Auf der neununddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses stellte die niederländische Delegation eine Unstimmigkeit zwischen den Anforderungen des Absatzes 7.2.3.7.1.3 ADN für das Entgasen in die Atmosphäre und der Ausrüstung der derzeitigen Schiffe fest. In Absatz 7.2.3.7.1.3 ADN ist festgelegt, dass die Gase während des Entgasens durch eine dauerbrandsichere Flammendurchschlagsicherung aus dem Tank geleitet werden müssen. Bei den meisten Schiffen werden die Gase jedoch durch die Öffnung für die Gasabfuhrleitung geleitet, die mit einer detonations- und deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen ist.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/45 verteilt.

** A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

2. Da in den Niederlanden keine Zwischenfälle bekannt sind, bei denen es während des Entgasens zu einem Dauerbrand gekommen wäre, hatte die niederländische Delegation die Mitglieder des Sicherheitsausschusses gebeten, etwaige Kenntnisse über Zwischenfälle beim Entgasen mitzuteilen. Der niederländischen Delegation wurden keine derartigen Zwischenfälle gemeldet.
3. Dauerbrand ist im ADN unter Verweis auf die Norm ISO 16852:2016 definiert als Brand, der länger als 30 Minuten dauert. Das Entgasen ist ein aktiver Vorgang, der innerhalb von 30 Minuten problemlos gestoppt werden kann.
4. In Anbetracht der Tatsache, dass keine Zwischenfälle mit Dauerbrand bekannt sind und dass solche Zwischenfälle aufgrund der Natur des Entgasens unwahrscheinlich sind, ist die niederländische Delegation der Ansicht, dass detonations- und deflagrationssichere Flammendurchschlagsicherungen den Gefahren, die beim Entgasen in die Atmosphäre auftreten könnten, besser entgegenwirken können.
5. Daher schlägt die niederländische Delegation vor, den ersten Absatz des Absatzes 7.2.3.7.1.3 wie nachstehend aufgeführt zu ändern.

Änderungsvorschlag

6. Die zwei ersten Absätze von 7.2.3.7.1.3 erhalten folgenden Wortlaut: (neuer Text ist fettgedruckt und unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen):

„Entladene oder leere Ladetanks, die andere als die in Absatz 7.2.3.7.1.1 genannten gefährlichen Stoffe enthalten haben, dürfen bei einer Konzentration von aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen und Dämpfen von 10 % der UEG oder mehr während der Fahrt oder an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen mittels geeigneter Lüftungseinrichtungen bei geschlossenen Tankklukendeckeln und Abführung der Gas/Luftgemische durch **detonationssichere** ~~dauerbrandsichere~~ Flammendurchschlagsicherungen entgast werden (Explosionsgruppe / Untergruppe gemäß Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte (16)). An der Austrittsstelle des Gas-/Luftgemisches muss die Konzentration von entzündbaren Gasen und Dämpfen weniger als 50 % der UEG betragen. Geeignete Lüftungseinrichtungen bei der saugenden Entgasung dürfen nur mit einer unmittelbar auf der Saugseite des Ventilators vorgeschalteten Flammendurchschlagsicherung betrieben werden (Explosionsgruppe / Untergruppe gemäß Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte (16)). Die Konzentration von entzündbaren Gasen und Dämpfen ist bei blasendem oder saugendem Betrieb der Lüftungseinrichtungen während der ersten zwei Stunden nach Beginn des Entgasens stündlich von einem Sachkundigen nach Absatz 8.2.1.2 zu messen. Die Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.“

Der übrige Wortlaut des Absatzes 7.2.3.7.1.3 bleibt unverändert.

Zu ergreifende Maßnahme

7. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Vorschlag in Absatz 6 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
